

Anlage 3



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Postfach 12 04 29, 53175 Bonn

Per TELEFAX - eilt sehr

6 Seiten

Oberste Naturschutzbehörden
gemäß Verteiler

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)
NI 2-70162-1/86

Godesberger Allee 50, 53175 Bonn
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 0 (Zentrale)
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 3225 (Zentrale)
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 2620, 2626
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 2637
✉ E-Mail: Anita.Breyer@bmu.bund.de

Bonn, 14. Mai 2002

**Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 gegen Deutschland wegen Verstoß gegen die
Verpflichtungen aus Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über
die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten**

Schreiben der Europäischen Kommission vom 03. Mai 2002 zu den Fachkonzepten der
Bundesländer

Anbei übersende ich Ihnen das im Bezug genannte Schreiben der Kommission mit der Bitte
um vollständige Übersendung der in den Bundesländern bestehenden Fachkonzepte zur
Auswahl der besonderen Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie. Die Details dieser
Bitte entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Angesichts der gesetzten Frist zur
Rückäußerung gegenüber der Kommission bitte ich um Übermittlung Ihrer Fachkonzepte
bis spätestens

Donnerstag, den 20. Juni 2002, Dienstschluss.

Für eine parallele Übersendung per e-mail an Frau Dr. Breyer (Anita.Breyer@bmu.bund.de)
wäre ich Ihnen dankbar, sofern diese Konzepte bei Ihnen auch in elektronischer Form vorlie-
gen. Die von Ihnen vorgelegten Konzepte werden dann als Anlage mit einer knappen Mittel-

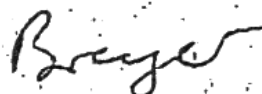
Zustell- und Lieferanschrift
Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn

Haltestelle Hochkreuzallee -
Buslinien 541/612/623
Haltestelle Hochkreuz/Deutsches Museum -
Stadtbuslinien 16/63/67

- 2 -

lung („anbei werden die Fachkonzepte der Bundesländer entsprechend Ihrer Bitte über-
sandt“) an die Europäische Kommission übermittelt.

Im Auftrag



Dr. Anita Breyer

10-MAI-2002 09:49

Brussel EU Fin

+32 2 2381852 S. 02/163



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION
UMWELT

Der Generaldirektor o.J.

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union Brüssel		J. 426
Eing.	07. MAI 2002	27
Tgl.Nr.		
Anlage	Dopp.	

Brüssel, den 03-05-2002
D(2002) 522235

Betr.: Fachkonzepte der Bundesländer nach der Vogelschutz-Richtlinie

Herr Botschafter,

Im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 zu Defiziten in der Bundesrepublik Deutschland bei der Meldung und dem Schutzstatus von besonderen Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden: Vogelschutz-Richtlinie) hat Ihre Regierung in der Mitteilung vom 20. März 2002 auf Fachkonzepte einiger Bundesländer verwiesen, die der Identifizierung der nach ornithologischen Kriterien zahlen- und flächenmäßig geeignetsten besonderen Schutzgebiete dienen sollen. Entsprechende Konzepte sollen insbesondere in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bestehen, u.U. jedoch auch in anderen Bundesländern.

Hintergrund des Verweises Ihrer Regierung auf diese regionalen Fachkonzepte ist unter anderem, dass die Kommission in dem Verfahren 2001/5117 - wie im nunmehr abgeschlossenen Verfahren 1992/4575 gegen Deutschland und in gleichgearteten Fällen gegen andere Mitgliedstaaten - die Studie „Important Bird Areas“ (IBA) verwendet, um zu verdeutlichen, dass die derzeitigen Meldungen von besonderen Schutzgebieten unzureichend sind.

Die Verwendung dieser Studie geschieht, wie vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 19. Mai 1998 in der Rs. C-3/96, Kommission J. Niederlande (Slg. 1998, I-3031) anerkannt, weil und soweit der betroffene Mitgliedstaat selbst nicht die Kriterien angegeben hat, die bei der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete ausschlaggebend waren (Rn. 66 des Urteils).

In seinen Schlussanträgen vom 25. April 2002 zur Rs. C-240/00, Kommission J. Finnland, hebt Generalanwalt Philippe Léger diesen Zusammenhang erneut hervor. Er stellt fest, dass bei Vorliegen einer Studie, der nicht jeder wissenschaftliche Wert abgesprochen werden kann und die die Pflicht weiterer Meldungen von besonderen Schutzgebieten nahelegt, der betroffene Mitgliedstaat entgegenstehende

Seiner Exzellenz
Herrn Wilhelm SCHÖNFELDER
Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
bei der Europäischen Union
Rue de Laiaing, 19-21
1040 Brüssel

1) per FAX 7257-3530 an
BRU. ECA (Koord.)

2) per FAX 7165-3338 an
BRU. GEZ

3) Herrn Bureau F.R.

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien. Telefon: (32-2)299 11 11.
Büro: BU 5 03/186. Telefon: Durchwahl (32-2)285 1147. Telefax (32-2)2000310.

E-mail: Jean-Francois.Verstrynge@cec.eu.int

4) LV. Fr. Roussis

10.05.2002

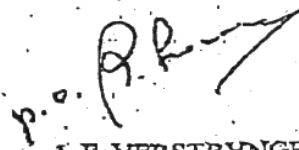
wissenschaftliche Angaben liefern muss, will er sie berücksichtigt wissen. Andernfalls ermöglicht er der Kommission (und dem Gerichtshof) nicht die Prüfung dieses Materials.

Vor diesem Hintergrund bittet meine Dienststelle um die vollständige Übermittlung der in den Bundesländern bestehenden Fachkonzepte zu Auswahl der besonderen Schutzgebiete. Von Interesse sind sowohl die jeweils definierten wissenschaftlichen Kriterien als auch deren Anwendung auf die in dem jeweiligen Staatsgebiet gelegenen Naturräume. In letzterem Zusammenhang käme es uns auch darauf an, inwieweit die Konzepte in der Umsetzung für die Verwaltung bindend sind, ob neben den wissenschaftlichen Kriterien weitere Überlegungen herangezogen werden und in welchem zeitlichen Rahmen sich die Umsetzung bewegt.

Wir wären dankbar, wenn Ihre Regierung die entsprechenden Unterlagen innerhalb von zwei Monaten übersenden könnte.

7.7.02

Hochachtungsvoll,



J.-F. VERSTRYNGE
Der Generaldirektor a.i.